

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik

Vom 14. Juli 2014

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Februar 2014 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik vom 16. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 49/12), zuletzt geändert durch Satzung über die Änderung der Prüfungsordnungen zur Anpassung an die Lissabon-Konvention (§ 36a LHG) vom 11. März 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8/2013) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 14. Juli 2014, Az. 7831.175-G-03 zugestimmt.

Artikel 1

1. Die Anlage 2 „Übersicht über die Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2: Übersicht über die Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4			
1	Kinematische 3D Geodatenerfassung	W		x			USL-V	PL	6
2	Terrestrische Photogrammetrie	W		x	x		USL-V	PL	6
3	3D Geodaten für virtuelle Welten	W		x			USL-V	PL	6
4	Mustererkennung und Optimierung	W			x		USL-V	PL	6
5	Softwareprojekt in Photogrammetrie und GIS	W			x		BSL	-	3
6	Monitoring	W		x			USL-V	PL	9
7	Steuerung bewegter Objekte	W			x	x	USL-V	PL	9
8	Thematische Kartographie	W			x		USL-V; BSL		3
9	Projektmanagement und Terrestrische Multisensorsysteme	W			x		USL-V	PL	6
10	Aktuelle geodätische Satellitenmissionen	W			x		USL-V	PL	6
11	Kontinuumsmechanik in der Geodäsie	W			x		USL	-	3
12	Ausgewählte Kapitel aus der Parameterschätzung	W		x			USL-V	PL	6
13	Geodynamische Modelle	W		x			-	PL	6
14	Schwerefeldmodel- lierung	W			x		BSL	-	6

15	Fernerkundung	W			x		USL-V; BSL		3
16	Elektronische Messtechnik in der Navigation	W			x		USL-V	PL	6
17	Interplanetare Bahnen	W		x	x		USL-V	PL	6
18	Radarmessverfahren	W		x	x		USL-V	PL	6
19	MEMS-Technologie	W			x		USL-V; BSL		3
20	Ausgewählte Kapitel der Navigation	W			x		BSL		3
21	Wissenschaftliches Vortragsseminar	W			x		USL	-	3
22	Koordinaten- und Zeitsysteme in der Geodäsie, Luft- und Raumfahrt	W		x		x	BSL		3
L20	Astronautik	W	x	x	x			PL	6
L35	Effizient programmieren	W	x	x	x			LBP	6
L45	Experimentelle Methoden der Strukturmechanik	W	x	x	x		BSL		3
L96	Nichtlineare Optimierung	W	x	x	x		BSL		3
L118	Satelliteninstrumente	W	x	x	x		BSL		3
L126	Softwaretechnik	W	x	x	x		BSL		3

Die Studierenden müssen Wahlmodule im Umfang von insgesamt 30 LP belegen. Hiervon dürfen maximal 12 LP aus Modulen mit einem Umfang von 3 LP erworben werden. Der Katalog von Wahlmodulen wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und im Modulhandbuch veröffentlicht.

Sofern durch die Kombination verschiedener Module mehr als 30 Leistungspunkte erworben werden, darf eine Gesamtpunktzahl von 33 Leistungspunkten nicht überschritten werden. Die Gesamtnote errechnet sich in diesem Fall aus der erhöhten Gesamtpunktzahl.

Erläuterungen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul

V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung

PL= Prüfungsleistung; S = schriftliche Prüfung; M = mündliche Prüfung;

LBP = Lehrveranstaltungs begleitende Prüfung;

- Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- Beginnt die Modulnummer mit L, so ist dies ein Modul aus dem Studienangebot „Luft- und Raumfahrttechnik“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2014 in Kraft.

Stuttgart, den 14. Juli 2014

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)